

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1363

vom 29. Juni 1982

Gemeinde Pratteln, Strassennetzplan

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 26. Oktober 1981 den Strassennetzplan beschlossen. Der Beschluss wurde im Prattler Anzeiger Nr. 44/10 vom 30. Oktober 1981 veröffentlicht mit gleichzeitiger Anzeige der fakultativen Referendumsfrist. Diese lief am 30. November 1981 unbenützt ab.

B. Mit Schreiben vom 23. Februar 1982 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit dem § 26 des kantonalen Baugesetzes befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Strassennetzpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Einwohnerratsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.1 Nationalstrasse N2/3

Spätestens mit Inbetriebnahme der T2 im unteren Ergolztal wird die im Plan dargestellte Fahrbeziehung Augst - N2/3 (Ostrichtung) beim Anschluss Liestal aufgehoben.

1.2 Hochleistungsstrasse T2

Das Knotendispositiv "Hülften" (Verknüpfung von T2 mit Kantonsstrasse 2/12) ist im Generellen Projekt der T2 festgelegt und ist unabhängig von einer allfälligen Verbindungsstrasse Pratteln-Augst bzw. Pratteln-Längi. Der entsprechende Text im Kasten wird daher im Plan rot durchgestrichen. Im übrigen entspricht der im Plan dargestellte Anschluss der T2 an die Kantonsstrasse 2/12 nicht dem neuesten Stand. Die Verbindung soll statt mit einem Viertelanschluss über einen Halbanschluss erfolgen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der T2 um eine kantonale (nicht nationale) Hochleistungsstrasse handelt.

1.3 Hauptverkehrsstrasse Nr. 3/7

Das Industriegebiet "Zurlinden" soll durch eine künftige interne Strasse erschlossen werden, welche über eine geplante Sammelstrasse mit dem Hauptstrassennetz verbunden ist. Auf die im Plan dargestellte Einmündung in die Rheinstrasse sollte daher wenn immer möglich verzichtet werden.

1.4 Hauptverkehrsstrasse Nr. 2/12

Der Einmündung des Rüteweges in die Krummeneichstrasse kann vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtbehinderung) nicht zugestimmt werden. Dies gilt umsomehr, als der Rüteweg weiter östlich via Wannenweg kreuzungsfrei an die Kantonsstrasse angeschlossen ist. Die obengenannte Einmündung kann daher vom Regierungsrat nicht genehmigt werden und ist im Strassennetzplan rot durchgestrichen.

1.5 Uebrige Kantonsstrassen

Gemäss den Absichten des Kantons sollen sämtliche "Übrigen Kantonsstrassen" - im Plan als kantonale Sammelstrassen braun gekennzeichnet - mit Ausnahme der Salinenstrasse zu gegebener Zeit in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde abgetreten werden. Es betrifft dies namentlich die folgenden Strassenzüge:

- Baslerstrasse - Muttenerstrasse
- Giebenacherstrasse
- Verbindungsstück zwischen Ergolz- und Frenkendörferstrasse

1.6 BLT - Linie 14

Gemäss Generellem Projekt soll die BLT-Strecke bis zur Zweiengasse, eventuell bis zum "Buholz" verlängert werden. Bei einer Verlängerung ins "Buholz" werden die Oberemattstrasse sowie der Mühleweg à Niveau überquert und mit Schranken abgesichert. Zudem werden bei dieser Variante die Sodackerstrasse sowie der Verbindungsweg zwischen Mühleweg und Sodackerstrasse unterbrochen. Die Linienführung des Mühleweges muss bei Verwirklichung der Tramverlängerung im Teilstück vor dem Bahnübergang SBB infolge der geplanten Wendeschleife abgeändert werden.

1.7 Gemeindestrassen

Bei der Gewerbezone im "Heissgländ" ist eine neue Sammelstrasse zwischen Netzboden- und Heissgländstrasse geplant. Damit soll eine weitgehende Entlastung der Wyhlenstrasse vom Industrieverkehr am Rande des Wohnquartiers "Längi" angestrebt werden. Aufgrund dieser Zielsetzung und zur Verbesserung des heutigen Zustandes wäre eine Abwertung der Wyhlenstrasse als Erschliessungsstrasse wünschenswert gewesen. Dem Gemeinderat wird empfohlen, dieses Problem bei nächster Gelegenheit nochmals zu überprüfen.

1.8 Privatstrassen

Das Industriegebiet "Zurlinden" (vgl. auch Ziffer 1.3) wird durch eine zusätzliche Strasse (Parz. Nr. 4578) erschlossen, deren Funktion im Plan nicht bezeichnet ist. Dasselbe trifft auch für die Strassenverbindung Linggenweg-Düngerstrasse in der Industriezone "Dürrenhübel" zu. Es darf angenommen werden, dass es sich bei den genannten

nicht kolorierten Strassen um Privatstrassen handelt. Aus rechtlichen Gründen sind diese bei nächster Gelegenheit im Strassennetzplan mittels Angabe des Strassentyps zu kennzeichnen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Bei der gegenwärtig noch hängigen Zonenplanrevision sind auch Aenderungen des Baugebietsperimeters in den Gebieten "Heulenloch-Mayenfels" und "Chäppeli" vorgesehen. Obwohl der Baugebietsperimeter im Strassennetzplan nur orientierungshalber dargestellt ist, sei auf den provisorischen Charakter des Perimeters sowie der betreffenden Strassen und Wege in den erwähnten Gebieten hingewiesen. Im übrigen wird sinngemäss auf die unter Ziffer 1 gemachten Ausführungen verwiesen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 26. Oktober 1981 beschlossene Strassennetzplan mit Ausnahme der Einmündung des Rütliweges in die Krummeneichstrasse (im Plan rot durchgestrichen) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/SP/1/O versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln (3), 4133 Pratteln

Bauverwaltung Pratteln 4133 Pratteln

Ingenieurbüro Itin & Kipfer AG, Schwieriweg 12,
4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Tiefbauamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

